



Pet 3-19-11-8222

Regelungen zur Altersrente

Beschlussempfehlung

1. Die die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zu überweisen, insofern im Gesetzgebungsverfahren auf Grundlage der Ergebnisse der Rentenkommission das Anliegen aufgenommen werden kann,
2. und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die DDR-Beitragszeiten von sogenannten DDR-Altübersiedlern bzw. DDR-Flüchtlings, die bereits vor dem 9. November 1989 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, nicht nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, sondern nach dem Fremdrentengesetz zu bewerten.

Die Petition wurde gemeinsam von den Interessenverbänden Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e.V., der Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V., der Gemeinschaft von Verfolgten und Gegnern des Kommunismus e.V. und der Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V. eingereicht. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) enthaltenen, mit dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) eingeführten Vorschriften zur Bewertung und Anerkennung von Zeiten im Beitrittsgebiet nicht für die DDR-Beitragszeiten der DDR-Altübersiedler gelten sollten und das FRG weiterhin anzuwenden sei. Die rückwirkende Zuordnung zum Beitrittsgebiet sei durch keinen gesetzgeberischen Akt legitimiert. Die Folge sei, dass der DDR-Flüchtling infolge seiner Flucht im Rentenrecht schlechter gestellt sei, als wäre er in der DDR geblieben. Diese Rechtsanwendung widerspreche den Buchstaben und dem Geist der beiden Staatsverträge mit der DDR. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition und den eingereichten umfangreichen Nachträgen verwiesen.